



**GEMEINDE
ERSIGEN**

Gebührenreglement

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012



ALLGEMEINES	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	11
Weitere Aufwendungen	11
Steuerwesen	12
Datenschutz	12
Tagesschule	12
Hundetaxe	12
Feuerungskontrolle	12
Verschiedenes	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
GEBÜHRENTARIF (VERORDNUNG)	17





Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwände für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.





² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKPI zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.



³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.



Gebührenbereiche**Personen-, Familien-, Erbrecht**

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)





Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II / Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren Gemeinde Ersigen
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert / Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsverfahren Gemeinde Ersigen
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV	Gratis

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung Fr. 260.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 19 Lebensbescheinigung Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I





	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--



Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
---------------------	--	--

Bauwesen Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Schriftliche Mitteilung an die Nachbarn, pro Mitteilung	Fr. 10.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II





	<p>⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz</p>	<p>Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)</p>
	<p>c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss</p>	<p>Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Gebühren Werk Gebühren Werk</p>
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<p>² Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p> <p>³ Antrag an Bewilligungsbehörde</p> <p>⁴ Amtsberichte</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement</p>
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II



Baukontrolle

Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II



Vermessungswerk	Art. 39 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Direkte Rechnungsstellung an Grundeigentümerschaft durch Nachfüh- rungsgeometer/in gemäss den kanto- nalen Tarifen
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fotokopien gemäss Gebührentarif Ge- meinde Ersigen
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Tagesschule		
	Art. 43 ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Ersigen ist gebührenpflich- tig.	Gemäss Artikel 10 ff der kantonalen Ta- gesschulverordnung
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Vorgabe der kantonalen Richtlinien in einer Verordnung fest.	



Hundetaxe

Art. 44¹ Die Gemeinde Ersigen erhebt eine Hundetaxe.

Gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Keine Taxe wird nebst den im Artikel 13 Absatz 3 kantonales Hundegesetz aufgeführten Kategorien erhoben für Diensthunde (Polizei, Zoll, Militär, Katastrophen etc.). Es ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen.

Feuerungskontrolle

Art. 45 Aufgrund der massgebenden übergeordneten Erlasse legt der Gemeinderat die Ansätze für die Feuerungskontrolle in einem eigenen Gebührentarif fest.

Gemäss Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I



Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 ¹ 1. Mahnung	Gebührenfrei
	² 2. Mahnung	Fr. 20.--
	³ Erlass einer Verfügung	Fr. 40.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<p>Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 02. Dezember 1996 auf.</p>



So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 10. Dezember 2012.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE



Jürg Kaeser
Präsident



Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

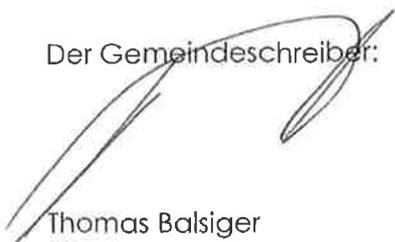
Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 09. November 2012 bis 10. Dezember 2012 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2012 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 14. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Balsiger

